

Hinweise zur monatlichen Bezügeabrechnung

Gemäß der ab 1. Juli 2013 geltenden Entgeltbescheinigungsverordnung ist allen Abzügen ein Minuszeichen voranzustellen. Des Weiteren sind die Entgeltbestandteile auszuweisen, die sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsbruttoentgelt und das Gesamtbruttoentgelt auswirken und anzugeben, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt. Daher ist den Entgeltbestandteilen eine Buchstabenkombination vorangestellt.

Stelle	1	2	3
Bedeutung	Gesamtbruttowirksam	Steuerbruttowirksam	Sozialversicherungsbruttowirksam
Erläuterung der Buchstabenkombination	J = ja	E = einmaliger Bezug	E = einmaliger Bezug
		L = laufender Bezug	L = laufender Bezug
	N = nein	N = nein	N = nein

Aufbewahrung der Abrechnung - Einkommensbescheinigung

Grundsätzlich wird eine Abrechnung nur bei Bezügeveränderungen erzeugt.

Bewahren Sie die Abrechnung sorgfältig auf und benutzen Sie diese bei Bedarf als Einkommensbescheinigung. Die Abrechnungen werden jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Sollten Sie anhand der oben rechts angegebenen Blatt-Nr. feststellen, dass Ihnen eine Abrechnung fehlt, wenden Sie sich bitte an Ihre Bezüge abrechnende Stelle.

Zahlungshinweise

Die Bezüge der Versorgungsempfänger/-innen, Beamten/Beamtinnen und Richter/-innen werden am letzten Bankwerktag vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats fällig.

Rechtsreferendare/Rechtsreferendarinnen und Tarifbeschäftigte erhalten ihre Bezüge für den Kalendermonat am letzten Tag eines jeden Monats. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag; fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Änderungsanzeigen

Änderungen, die Sie Ihrer Bezüge abrechnenden Stelle mitteilen, können häufig erst in der übernächsten Zahlung berücksichtigt werden - in der Regel frühestens vier Wochen nach Eingang der Mitteilung. Bei einem Wechsel des Kreditinstitutes lösen Sie das bisherige Konto bitte erst auf, wenn die erste Zahlung auf dem neuen Konto eingegangen ist.

Hinweisblatt

Ist in der Abrechnung der Hinweis "Bitte Hinweisblatt beachten" eingedruckt, so muss ein Hinweisblatt beigefügt sein. Fehlt das Hinweisblatt, so fordern Sie dieses bitte bei Ihrer Bezüge abrechnenden Stelle an.

Prüfung der Abrechnung/Ausschlussfrist

Prüfen Sie bitte bei jeder neuen Abrechnung nach, was sich gegenüber der letzten Abrechnung geändert hat. Beachten Sie dabei Ihnen zugegangene Schreiben oder Bescheide. Wenn Sie dabei Unstimmigkeiten feststellen, ist selbst bei geringfügigen Fehlern oder Zweifel an der Richtigkeit geboten, dass Sie sich nach dem für Ihr Arbeits-/Ausbildungsverhältnis maßgebenden Grundsatz von Treu und Glauben bzw. aus dem Dienstverhältnis obliegender Treuepflicht unverzüglich an Ihre Bezüge abrechnende Stelle wenden. Für Tarifbeschäftigte wird in diesem Zusammenhang auf die Ausschlussfrist des jeweiligen Tarifvertrages hingewiesen. Danach müssen Ansprüche aus dem Arbeits-/Ausbildungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten (Auszubildende in den Universitätskliniken A. ö. R. Halle und Magdeburg - drei Monate) nach Fälligkeit geltend gemacht werden.

Sozialversicherung

In Ihrer Abrechnung werden Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nur dann ausgewiesen, wenn Sie Ihnen zur Selbstabführung ausbezahlt sind. Dies gilt ebenso für Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V. Soweit Beiträge zu vorstehenden Versicherungsarten vom Arbeitgeber abzuführen sind, unterbleibt der Ausdruck der Arbeitgeberanteile.

Es sind in diesem Fall nur die einbehaltenen Arbeitnehmeranteile dargestellt.

Kinderanteil im Familienzuschlag nach besoldungsrechtlichen Regelungen

Der Kinderanteil im Familienzuschlag knüpft an den Kindergeldanspruch an.

Für ein Stiefkind besteht der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag nur, wenn für das Kind Anspruch auf Kindergeld besteht **und** das Kind im Haushalt des Stiefelternteils lebt.

Aufgrund der Aufnahme einer Person in den Haushalt besteht der Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 solange gegenüber der aufgenommenen Person eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung besteht. Dies gilt nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des Kinderanteils im Familienzuschlag, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen.

Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen (z. B. Eheschließung/Ehescheidung, Aufnahme einer Tätigkeit Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten, Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin/Ihres eingetragenen Lebenspartners bzw. des anderen Elternteils oder dessen Ehegatten als Besoldungsempfängerin/Besoldungsempfänger, Wegfall der Haushaltsaufnahme eines Kindes, Änderung der Höhe der Einkünfte der aufgenommenen Person usw.) können Einfluss auf die Höhe des Ihnen zustehenden Familienzuschlags haben.

Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses sind Sie verpflichtet diese Änderungen der Bezügestelle unverzüglich mitzuteilen.